

Absender:

**Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt**

**20-13056**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Angemessene Betreuung von Wohnungslosen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2020

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Beantwortung)

Status

30.04.2020

Ö

### Sachverhalt:

Mit Datum vom 05.11.2019 wurden alle kreisfreien Städte, die Landkreise und die Region vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung über eine Änderung des §§ 67 ff. SGB XII informiert. (Anlage 1)

Im Ergebnis wird die Trennung der Kosten der Wohnungslosenunterbringung nach Gefahrenabwehr (ambulant) und stationär aufgehoben. Vor diesem Hintergrund wurde von der Linksfraktion zum Haushalt 2020 beantragt, dass eine Angleichung der sozialarbeiterischen Betreuung in der Wohnungslosenunterkunft „An der Horst“ mit der Einrichtung der Diakonie „Am Jödebrunnen“ stattfindet. (Anlage 2)

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 19.12.2019 verhandelt. Die Verwaltung kannte das erwähnte Rundschreiben nicht und konnte deshalb zum Antrag keine Stellung beziehen.

Eine Stellungnahme erfolgte erst am 29.01.2020, einen Tag vor der Haushaltssitzung des FPA am 30.01.2020.

#### „Stellungnahme der Verwaltung:

*Es handelt sich um die Ausweitung einer freiwilligen Aufgabe. Bei Einrichtung von zweieinhalb Planstellen der EGr. S 11b für zusätzliche Sozialarbeit in der Gemeinschaftsunterkunft "An der Horst" würden jährliche Personalkosten i. H. v. 158.700 € anfallen. Bei unterjähriger Besetzung fällt ein entsprechender Anteil an. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19. Dez. 2019 wurde seitens der Politik auf eine neue Gesetzeslage hingewiesen, wonach zukünftig eine höhere Förderung durch Landesmittel erfolgen soll. Die Verwaltung sollte hierzu im FPA eine rechtliche Einschätzung vorlegen. Im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII ist mit Wirkung zum 01.01.2020 u. a. eine Zuständigkeitsänderung und damit einhergehend ein verändertes Abrechnungssystem eingetreten. Dies führt nach Einschätzung der Verwaltung aber nicht dazu, dass zusätzliche Stellen finanziert werden können.“*

Zu dieser Stellungnahme gab es am Tag der Haushaltsberatung im Rat (18.02.2020) ein weiteres Schreiben der Verwaltung. Dort heißt es u.a.: „**Dieses bislang gedeckelte Entgelt (145.000 €, Berechnung erfolgt nach Stundensätzen) wird durch ein verändertes Abrechnungssystem (anstelle einer Spitzabrechnung erfolgt die Berechnung nach Betreuungstagen pro Fall) ersetzt. Berechnungen haben ergeben, dass aufgrund der veränderten Abrechnungsweise ein Ausgabevolumen von knapp 500.000 € zu erwarten ist.** Diese Mittel werden durch das Land als überörtlichen Träger erstattet werden, sind jedoch für die bislang betreuten Fälle zu verwenden.“

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Seit wann hatte die Verwaltung Kenntnis vom Rundschreiben vom 05.11.2019?

2. Ist die Stellungnahme vom 18.02.2020 so zu verstehen, dass in der Vergangenheit ein „gedeckeltes Entgelt“ (145.000 €) erstattet wurde und zukünftig die realen Kosten (Betreuungstage pro Fall) in Höhe von ca. 500.000 € erstattet werden und somit die Stadt Braunschweig um 355.000 € bei der Betreuung der Wohnungslosen entlastet wird?

3. Wären die durch die von der Linksfraktion beantragte Gleichstellung mit der Diakonie einhergehenden Zusatzkosten von 158.700 € ebenfalls erstattungsfähig?

**Anlagen:**

Rundschreiben

Antrag



## Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover

### **Nur per E-Mail**

Kreisfreie Städte und Landkreise  
in Niedersachsen,  
und die Region Hannover

- Abteilungen, Ämter, Fachdienste für Sozialhilfe -

Bearbeitet von: Herrn Haupt

E-Mail:  
Christian.Haupt@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20- 99 58 24

### **Nachrichtlich:**

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Teams SH 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
101.3-43137/7.4

Durchwahl (0511) 120-  
5824

Hannover,  
05.11.2019

## **Rundschreiben zur Neuregelung der Kostenerstattung für Tagesaufenthalte und ambulanter flächenorientierter Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

Anlagen: Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.11.2019 ist das Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) verkündet worden. Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII übernimmt das Land Niedersachsen zum 01.01.2020

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsgvo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**

(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

die sachliche Zuständigkeit für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII.

Im Zuge der Zuständigkeitsänderung erstattet das Land Niedersachsen ab dem 01.01.2020 die Aufwendungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Tagesaufenthalte, die bisher schon als ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom Land anerkannt und mitfinanziert wurden. Ich weise auf die Rundschreiben des MS vom 05.09.2016 und 02.10.2019 hin. Das Erfordernis eines Eigenanteils des Trägers des Tagesaufenthaltes entsprechend Ziffer 6 der Mustervereinbarung bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus erstattet das Land Niedersachsen auch die Kosten für die ambulante flächenorientierte Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII. Die bisherige Unterscheidung der Zuständigkeit zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichem Träger der Sozialhilfe anhand des Begriffs des „Nichtsesshaften“ entfällt. Ambulante Hilfe für Personen, die bisher in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe fielen, kann somit zukünftig entsprechend des Leistungstyps 4.2. der „Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge“ geleistet werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung der Hilfe und somit auch für den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern weiterhin die örtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 4 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII herangezogen sind. Inwiefern eine Änderung der bestehenden Verträge aufgrund der hier dargelegten Änderungen notwendig ist, sollte von Ihnen geprüft werden.

Sollten darüber hinaus andere Maßnahmen im Rahmen der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII in alleiniger Zuständigkeit eines örtlichen Trägers erfolgt sein, die nicht den Leistungstypen der „Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge“ entsprechen, bedarf eine mögliche zukünftige Kostenerstattung dieser Maßnahmen einer Einzelfallprüfung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Im Zuge dieser gesetzlichen Änderung wird auch das Abrechnungsverfahren zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII geändert. Das bisherige Verfahren mittels eines Festbetrags wird nicht fortgeführt. Die Kosten für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII werden ab dem 01.01.2020 entsprechend den §§ 22 – 26 Nds. AG SGB IX/XII erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Böer

## **ANTRAG ZUM HAUSHALT 2020**

- Stellenplan (für die Verwaltung)
- Stellenübersicht (für die Sonderrechnungen)

### **Überschrift**

Angemessene Sozialarbeit in der Wohnungslosenunterkunft "An der Horst"

### **Beschlussvorschlag**

Die Stellen für Sozialarbeit in der Gemeinschaftsunterkunft "An der Horst" werden von derzeit 2,5, auf 5 Stellen erhöht.

### **Begründung**

In der Wohnungslosenunterkunft "An der Horst" werden bis zu 66 wohnungslose Männer, in 39 Wohneinheiten untergebracht. Für diese Menschen stehen 3 Sozialarbeiterinnen (Stellenumfang 2,5) zur Verfügung. Bis 2012 waren es sogar nur 1,5 Stellen. Erst nach einem Antrag der Linksfraktion wurde eine weitere Stelle geschaffen.

Als Beispiel für eine angemessene Betreuung kann das Diakonie-Heim "Am Jödebrunnen" dienen. Hier ist das Konfliktpotential erheblicher geringer, weil die Ausstattung - und damit die Zufriedenheit der Bewohner - deutlich besser ist. Es gibt nur Einzelzimmer mit Kabel TV in abgeschlossenen Wohneinheiten und mit eigenem Sanitärbereich. Mehr als die Hälfte der Zimmer verfügt über eine Selbstverpflegungsmöglichkeit. Der Standard in der städtischen Unterkunft ist davon weit entfernt.

Aber nicht nur das Konfliktpotential, sondern auch die Zahl der Bewohner ist "Am Jödebrunnen" deutlich niedriger. Hier werden bis zu 50 wohnungslose Männer untergebracht.

Und zusätzlich zum besseren Standard und zur geringeren Belegung hält die Diakonie auch noch insgesamt 5 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor. Die Sprechzeiten betragen auch nicht nur 2-4 Stunden pro Tag (An der Horst), sondern 12 Stunden an jedem Tag (Am Jödebrunnen).

Vor dem Hintergrund, dass es die Gemeinschaftsunterkunft seit 7 Jahren eigentlich gar nicht mehr geben dürfte (Ratsbeschluss dezentrale Unterkünfte) und es jede Woche zu massiven Konflikten kommt, sollte die Anpassung der Sozialarbeit eine Selbstverständlichkeit sein.

---

Unterschrift